
Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der **Deutschen Telekom AG**

Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

(Amtsgericht Bonn, HRB 6794)

- nachfolgend „Muttergesellschaft“ -

und

der **T-Mobile Worldwide Holding GmbH**

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

(Amtsgericht Bonn, HRB 8522)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

Präambel

Zwischen den Parteien besteht ein Ergebnisabführungsvertrag, abgeschlossen am 15. Januar 2001 (nachfolgend der „Vertrag“) zwischen der T-Mobile International AG (Amtsgericht Bonn, HRB 8716) und der T-Mobile Worldwide Holding GmbH, damals firmierend unter Smaragd Telekommunikationsdienste GmbH (Amtsgericht Bonn, HRB 8522).

Der Vertrag wurde im Rahmen mehrerer Umstrukturierungen innerhalb des Konzerns Deutsche Telekom im Wege der Umwandlung auf die Deutsche Telekom AG übertragen.

Die Parteien möchten den Vertrag abändern und vereinbaren daher Folgendes:

1. Änderung des Vertragskopfes

Der Kopf des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
(Amtsgericht Bonn, HRB 6794),

- nachfolgend „Muttergesellschaft“ -

und

der T-Mobile Worldwide Holding GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn
(Amtsgericht Bonn, HRB 8522)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. Februar 2011“

2. Änderung von § 1 des Vertrages

§ 1 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an die Muttergesellschaft abzuführen.
- (2) Auch im Übrigen finden die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

-
- (3) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.“

3. Änderung von § 2 des Vertrages

§ 2 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.“

4. Änderung von § 3 des Vertrages

In § 3 Abs. 1 des Vertrages wird am Ende folgender Satz ergänzt:

„Die Änderungen aufgrund der Änderungsvereinbarung vom 11. Februar 2011 gelten rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Vertrages erstmals erfüllt sind.“

§ 3 Abs. 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des Jahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete Körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz).“

§ 3 Abs. 4 des Vertrages wird wie folgt neu hinzugefügt:

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

5. Aufnahme der Salvatorischen Klausel

§ 4 des Vertrages wird wie folgt neu hinzugefügt:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

6. Änderung der Bezeichnungen der beteiligten Rechtsträger

Im gesamten Dokument wird jeweils die Bezeichnung „TMO“ durch „Muttergesellschaft“ und die Bezeichnung „Smaragd“ durch Tochtergesellschaft ersetzt.

7. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Diese Änderungsvereinbarung wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Änderungsvertrags erstmals erfüllt sind.

8. Reinfassung

Als **Anlage 1** liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diese Änderungsvereinbarung erlangt. Diese **Anlage 1** dient nur der Übersichtlichkeit und enthält keine für die Parteien verbindliche Regelung.

Bonn, den 11. FEB. 2011

Deutsche Telekom AG

Timotheus Höttges, Vorstand

Dieter Cazzonelli, Prokurist

Bonn, den 11. FEB. 2011

T-Mobile Worldwide Holding GmbH

Dr. Gustav Heidbrink, Geschäftsführer

Fridbert Gerlach, Geschäftsführer

Anlage 1 zur Änderungsvereinbarung vom 11. Februar 2011

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
(Amtsgericht Bonn, HRB 6794),

- nachfolgend „Muttergesellschaft“ -

und

der T-Mobile Worldwide Holding GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn
(Amtsgericht Bonn, HRB 8522)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. Februar 2011

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an die Muttergesellschaft abzuführen.
- (2) Auch im Übrigen finden die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung zum 1. Januar 2001.

Die Änderungen aufgrund der Änderungsvereinbarung vom 11. Februar 2011 gelten rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Vertrages erstmals erfüllt sind

- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und der Hauptversammlung der Muttergesellschaft.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des Jahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz).
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.